

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des
Feuerschutzgesetzes vom 19. Januar 1994

erlässt der Gemeinderat
folgendes Reglement:

Feuerschutzreglement

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1.	Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen.	Zweck Ziel
§ 2.	1. Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält. 2. Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und eine Feuerwehr.	Grundsatz Zuständigkeit Auftrag
§ 3.	Der Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser wählt für die unmittelbare Beaufsichtigung eine Feuerschutzkommission.	Aufsicht
§ 4.	Organe des Feuerschutzes sind: 1. die Feuerschutzkommission; 2. das Feuerschutzamt; 3. die Feuerwehr	Organe

B. Feuerschutzkommission

- | | | |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| § 5. | 1. Die Feuerschutzkommission wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt. | Feuerschutzkommission |
| | 2. Die Feuerschutzkommission besteht aus:

1. einem Mitglied des Gemeinderates als Präsident;
2. dem Kommandanten der Feuerwehr und dessen Stellvertreter;
3. einem Vertreter des Feuerschutzamtes;
4. dem Zivilschutzverantwortlichen | Zusammensetzung |
| § 6. | Die Feuerschutzkommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung und beaufsichtigt die übrigen Organe des Feuerschutzes. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Antrag an den Gemeinderat für Anschaffungen und Bauten;
2. Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnung;
3. Eine Finanzbefugnis von Fr. 5'000.-- jährlich;
4. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe des Soldes;
5. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters;
6. Antrag an den Gemeinderat für die Erteilung der Kaminfegerkonzessionen;
7. Antrag an den Gemeinderat auf Befreiung von der Feuerwehrpflicht;
8. Entlassung der dienstleistenden Feuerwehrpflichtigen;
9. Kontrolle über den Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen;
10. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzungen von Dienstpflichten
11. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, das Bezirksamt, Zivilschutzorgane und andere interessierte Instanzen;
12. Einsetzen von Arbeitsgruppen. | Aufgaben
Kompetenzen |

C. Feuerschutzamt

- | | | |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|
| § 7. | 1. Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

2. Es verfügt über die Feuerschutzauflagen und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss § 13 ff. des Feuerschutzgesetzes. | Feuerschutzbewilligung,
Abnahmekontrolle |
| § 8. | 1. Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feu- | Feuerschutzkontrolle |

erschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige.

2. Dieses orientiert den Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel an.

D. Feuerwehr

I. Aufgaben

- | | | |
|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| § 9. | 1. Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten. | Aufgabe |
| | 2. Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden. Sie darf nicht für Ordnungsdienste eingesetzt werden. | |
| § 10. | Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehverbandes. | Vorschriften |
| § 11. | Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:

1. Kommandostab
2. Abteilungen | Organisation |
| § 12. | 1. Der Feuerwehrrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörde aus. | Kommandant |
| | 2. Der Feuerwehrrkommandant führt die Feuerwehr im Einsatz und ist verantwortlich für die Ausbildung. | Führung |

II. Feuerwehrrpflicht

- | | | |
|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| § 13. | 1. Die Feuerwehrrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem vollendeten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem vollendeten 51. Altersjahr. | Pflicht |
| | 2. Für Neuzuzüger gelten für den Beginn der Feuerwehrrpflicht die Bestimmungen des Feuerschutzgesetzes und des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern. Dienstleistende Neuzuzüger haben bei der Anmeldung die bisherige Dienstleistung | Beginn der Pflicht |

im Zuzugsjahr nachzuweisen.

3. Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrrpflicht nur für einen Ehegatten.

§ 14. 1. Die Feuerwehrrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt. Erfüllung der Pflicht

2. Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Feuerschutzkommission, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat.

3. Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.

§ 15. 1. Von der Feuerwehrrpflicht können befreit werden: Befreiung

1. Der Gemeinderat
2. Personen mit bestimmten öffentlichen Funktionen (z.B. Polizei, Pfarrer, Arzt)
3. Personen, welche aus anderen Gründen (Invalidität, Betriebs-Feuerwehr, 28 Jahre aktiv geleisteten Feuerwehrrdienst, etc.) keinen Dienst leisten können.

2. Über die Befreiung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission.

§ 16. 1. Die Ersatzabgabe wird vom Gemeinderat jährlich bestimmt. Sie beträgt 10-20% der einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 50.-und höchstens Fr. 500.--. Ersatzabgabe

2. Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Feuerwehr zu verwenden.

III. Dienstpflichten

§ 17. Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken. Alarm

§ 18. Die Abteilungen der Feuerwehr bestehen jährlich mindestens folgende Anzahl Uebungen: Feuerwehrrdienst

1. 3 Kaderübungen
2. 7 Mannschaftsübungen
3. 6 Atemschutzübungen zusätzlich

§ 19. 1. Der Besuch von Übungen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit, Schwangerschaft, Mut- Entschuldigungsgründe

terschaftsurlaub, Militär- und Zivilschutzdienst, mehrtägige Ortsabwesenheit oder andere wichtige Gründe.

2. Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, wenn möglich vor der Uebung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot oder Rückkehr einzureichen.
 3. Die in Absprache mit dem Kommando angemeldeten Kurse sind obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit sowie Militär- und Zivilschutzdienst.
- § 20. Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher. Sorgfaltspflicht
- § 21. Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen. Pflichtenheft
- § 22. Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten. Übrige Anordnungen

IV. Kosten Disziplinarstrafen

- § 23.
 1. Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich. Kosten
 2. Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Ueber Ausnahmen entscheidet die Feuerschutzkommission.
- § 24. Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Feuerschutzkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu 500 Franken oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden. Disziplinarstrafen

E. Schlussbestimmungen

- | | | |
|-------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| § 25. | Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden. | Rechtsmittel |
| § 26. | 1. Dieses Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung des Regierungsrates auf den 1. Januar 2006 in Kraft. | Inkrafttreten |
| | 2. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das bisherige Reglement vom 17. Juni 1996 ausser Kraft gesetzt. | Ausserkrafttreten des bisherigen Rechts |
| | Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 24. November 2005. | |

Vom zuständigen Departement des Regierungsrates genehmigt:

Gemeinderat Kemmental

Der Gemeindeammann
Walter Marty

Der Gemeindeschreiber
Markus Eichenberger